Verwaltungsgericht Hannover

Beschluss

6 B 4745/24

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted],
[redacted]

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Benjamin Unger,
Abelmannstraße 27, 30519 Hannover - [redacted] -

gegen

[redacted]

– Antragsgegner –

wegen Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen
- Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 6. Kammer - am 23. Januar 2025 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig einen weiteren Wiederholungsversuch in der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen zu gewähren, und ihm wird aufgegeben, den Prüfungstermin festzusetzen und der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 7.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Antragstellerin,

> den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, sie vorläufig zu einer erneuten Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen zuzulassen und ihr im Rahmen dieser Wiederholung die (erneute) Ablegung der unterrichtspraktischen Prüfungen sowie der mündlichen Prüfung zu ermöglichen und sie zu diesen Prüfungen zu laden,

hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Vorliegend ist die letztgenannte Alternative der sog. Regelungsanordnung statthaft, weil es der Antragstellerin um die (vorläufige) Erweiterung ihrer Rechtsposition geht. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung i.S.d. § 123 Abs. 1 VwGO setzt sowohl ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes aufgrund Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) als auch einen Anordnungsanspruch voraus. Das Vorliegen eines derartigen Anordnungsgrundes und Anordnungsanspruchs ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO).

Dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und einem Antragsteller nicht schon in vollem Umfang das gewähren, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Dieses grundsätzliche Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsache gilt nur dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, d.h. wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht. Eine Vorwegnahme der Hauptsache liegt jedoch nur dann vor, wenn die begehrte vorläufige Entscheidung faktisch einer endgültigen gleichkäme. Dies ist bei der

hier beantragten vorläufigen Gewährung eines weiteren Wiederholungsversuches nicht der Fall. Sollte sich der Bescheid über das Nichtbestehen der Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen des Antragsgegners vom 11. Januar 2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. August 2024 im Hauptsacheverfahren als rechtmäßig erweisen, so würde ein vorläufig zugesprochener Wiederholungsversuch gegenstandslos. Da folglich mit dem Antragsbegehren keine grundsätzlich unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache verbunden ist, sind an die Abschätzung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache auch keine erhöhten Anforderungen zu stellen. Es genügt daher, wenn in der Hauptsache bei summarischer Prüfung überwiegende Erfolgsaussichten bestehen (vgl. VG Bremen, Beschl. v. 26.4.2024 – 7 V 51/24 –, juris, Rn. 11 f. m.w.N.).

Gemessen an diesen Maßstäben ist der Antrag begründet.

Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf die vorläufige Gewährung eines erneuten Wiederholungsversuches der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen glaubhaft gemacht.

Rechtsgrundlage für die Feststellung des Nichtbestehens der Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen ist § 21 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13. Juli 2010 (Nds. GVBI. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 2021 (Nds. GVBI. S. 164). Nach § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 APVO-Lehr ist die Staatsprüfung nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil mit der Note „ungenügend (6)" bewertet wurde. Gemäß § 19 Abs. 3 APVO-Lehr wird die Prüfung nicht fortgesetzt, wenn sie nicht mehr bestanden werden kann. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 APVO-Lehr kann die nicht bestandene Staatsprüfung nur einmal wiederholt werden.

Zwar steht der Antragstellerin ein Anspruch auf einen weiteren Wiederholungsversuch nach diesen Rechtsvorschriften nicht zu, da sie die Staatsprüfung auch im Wiederholungsversuch vom 11. Januar 2024 nach der Bewertung eines Prüfungsteils mit der Note „ungenügend (5,7)" nicht bestanden hat. Nach summarischer Prüfung spricht allerdings viel dafür, dass das durch den Antragsgegner durchgeführte Überdenkungsverfahren an erheblichen Mängeln und damit an einem Verfahrensfehler leidet, der im vorliegenden Fall auf die Entscheidung über den Widerspruch der Antragstellerin von Einfluss gewesen sein könnte und daher beachtlich ist.

Das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts unmittelbar nach Art. 12 Abs. 1 GG gebotene verwaltungsinterne Überdenkungsverfahren eröffnet den Prüfern innerhalb des ihnen zustehenden prüfungs-

rechtlichen Bewertungsspielraums die Möglichkeit, ihre frühere Bewertung in fachlicher Hinsicht und in Bezug auf die prüfungsspezifischen Wertungen anhand substantiiert erhobener Einwendungen des Prüflings zu überdenken. Es bietet einen – mit Blick auf den effektiven Schutz der Berufsfreiheit erforderlichen – Ausgleich dafür, dass den Prüfern bei prüfungsspezifischen Wertungen ein gerichtlich nur eingeschränkt kontrollierbarer Spielraum eingeräumt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.4.2019 – 6 C 19.18 –, juris, Rn. 25 m.w.N.). Das Überdenken dient dabei nicht dazu, eine vollständig neue Bewertung vorzunehmen. Vielmehr handelt es sich um eine inhaltlich beschränkte Nachbewertung: Der Prüfer darf das komplexe, im Wesentlichen auf seinen Einschätzungen und Erfahrungen beruhende Bezugssystem, das er der Bewertung zugrunde gelegt hat, nicht ändern. Er hat sich auf der Grundlage dieses Bezugssystems mit Blick auf die vom Prüfling erhobenen Einwendungen lediglich mit den beanstandeten Einzelwertungen auseinanderzusetzen und muss entscheiden, ob er an diesen Wertungen festhält, und dies begründen. Ändert er eine Einzelwertung, weil er den Einwendungen Rechnung trägt, muss er weiter entscheiden, ob dies Auswirkungen auf die Benotung hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.4.2019 – 6 C 19.18 –, juris, Rn. 25 m.w.N.).

Das Überdenken setzt voraus, dass der Prüfling substantiierte Einwendungen gegen die Bewertung seiner Leistungen erhebt. An das notwendige Maß der Substantiierung von Einwendungen sind keine hohen Anforderungen zu stellen, da sonst der durch das Überdenkungsverfahren gewährleistete verfahrensrechtliche Grundrechtsschutz leerzulaufen droht. Es reicht aus, wenn der Prüfling mit seinen Einwendungen in Bezug auf einzelne prüfungsspezifische Wertungen die Begründung der Prüfer in Zweifel zieht (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.4.2019 – 6 C 19.18 –, juris, Rn. 28). Diese Einwendungen muss die Prüfungsbehörde unverzüglich dem davon betroffenen Prüfer zum Zwecke des „Überdenkens“ seiner Bewertungen sowie einer etwa gebotenen Nachkorrektur zuleiten. Sodann muss dieser gleichermaßen unverzüglich die gerügten Bewertungen „überdenken“, damit Erinnerungslücken, die durch längeren Zeitablauf entstehen können, möglichst vermieden werden. Der Zweck des Überdenkungsverfahrens, nämlich das Überdenken der Bewertung durch die Prüfer anhand der substantiierten Einwände des Prüflings, muss noch erreicht werden können (Fischer/Jeremias/Dieterich PrüfungsR/Fischer, 8. Aufl. 2022, Rn. 793, beck-online). An die Unverzüglichkeit bzw. zeitliche Nähe des Überdenkens sind daher insbesondere bei mündlichen Prüfungen erhöhte Anforderungen zu stellen, da das Erinnerungsvermögen an das Prüfungsgeschehen erfahrungsgemäß schnell nachlässt und sich mit jedem verstreichenden Tag verringert (vgl. zum Erinnerungsvermögen der Prüfer auch BVerwG, Urt. v. 6.9.1995 – 6 C 18/93 –, juris, Rn. 28).

Diesen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Vorgaben wird das durch den Antragsgegner durchgeführte Überdenkungsverfahren voraussichtlich nicht gerecht.

Es fehlt bereits an einem unverzüglichen Überdenken der Prüfungskommission zu den Einwendungen der Antragstellerin. Die Antragstellerin hat am 12. Februar 2024 Widerspruch gegen den Bescheid über das Nichtbestehen vom 11. Januar 2024 erhoben und am 23. Februar 2024 eine ergänzende schriftliche Begründung der Bewertung der von ihr im Prüfungsunterricht I (Sachunterricht) erbrachten Leistung beantragt. Die ergänzende Begründung vom 5. März 2024 wurde am 19. März 2024 an die Antragstellerin übersandt, woraufhin diese ihren Widerspruch am 30. April 2024 begründet und in einem sechsseitigen Schriftsatz Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungskommission vorgebracht hat. Der Antragsgegner hat das Überdenkungsverfahren einen Monat später – am 31. Mai 2024 – eingeleitet. Die Beratung und Entscheidung der Prüfungskommission im Überdenkungsverfahren erfolgte sodann erst am 5. August 2024, mithin sieben Monate nach der Prüfung und mehr als drei Monate nach der Widerspruchsbegründung der Antragstellerin. Die Kammer geht bei dieser Sachlage nicht davon aus, dass ein „unverzügliches Überdenken“ erfolgt ist. Die Kammer teilt zwar die Auffassung des Antragsgegners, dass die Anforderung einer ergänzenden Begründung durch den Prüfling nicht dazu führen kann, dass das Überdenkungsverfahren aufgrund des damit verbundenen Zeitablaufs gar nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Doch auch wenn die Kammer dem Antragsgegner insoweit und in der Annahme, dass die Formulierung einer ergänzenden Begründung das Erinnerungsvermögen der Prüfungskommission wieder auffrischt, folgt, kann im hier zu entscheidenden Fall nicht mehr von einem unverzüglichen Überdenken ausgegangen werden, denn auch zwischen der ergänzenden Bewertungsbegründung der Prüfungskommission und der Beratung zum Überdenkungsverfahren lagen rund fünf Monate. Bei einem solchen zeitlichen Abstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Prüferinnen bereits Erinnerungslücken im Hinblick auf die Details des Prüfungsunterrichtes entstanden sind. Ein Indiz für ein zum Zeitpunkt des Überdenkens bereits eingeschränktes Erinnerungsvermögen dürfte dabei sein, dass die Prüfungskommission in ihrer Stellungnahme vom 5. August 2024 selbst ausgeführt hat, die Bewertung anhand des Protokolls und der Stellungnahme vom 5. März 2024 überdacht zu haben – und damit gerade nicht anhand ihrer eigenen Erinnerungen an den Prüfungsunterricht vom 11. Januar 2024.

Unabhängig davon entspricht die Stellungnahme der Prüfungskommission im Überdenkungsverfahren auch in materieller Hinsicht nicht den Anforderungen an die nötige Begründungstiefe. Wie der Antragsgegner zutreffend ausführt, bestehen insoweit zwar keine festgelegten Vorgaben. Vielmehr hängen der Umfang und die Begründungstiefe,

die eine im Überdenkungsverfahren abgegebene Stellungnahme aufweisen muss, von der Substanz der im konkreten Fall vorgebrachten Einwendungen des Prüflings ab (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.4.2019 – 6 C 19.18 –, juris, Rn. 25 m.w.N.). Aufgrund der Detailliertheit der Einwände der Antragstellerin wäre es hier aber erforderlich gewesen, sich mit den einzelnen Einwänden auseinanderzusetzen und schriftlich zu begründen, weshalb an der vorgenommenen Bewertung festgehalten wird. Das ist vorliegend nicht geschehen. Das Überdenken der Prüfungskommission bezieht sich zwar auf die einzelnen, von der Antragstellerin aufgeworfenen Einwendungen, beschränkt sich dann jedoch nahezu ausnahmslos jeweils auf die Wiederholung eines floskelhaften Satzes ohne inhaltlichen Bezug zu dem jeweiligen Vorbringen der Antragstellerin. Dies wird den hier zu stellenden Anforderungen an ein Überdenken nicht gerecht. Die von der Prüfungskommission im Rahmen der Begründung der Prüfungsentscheidung vorgebrachten Ausführungen vom 5. März 2024 können eine Auseinandersetzung mit den Einwänden der Antragstellerin im Überdenkungsverfahren nicht ersetzen.

Ferner steht auch zu befürchten, dass die Prüfungskommission eine Fehlvorstellung über die Durchführung des Überdenkungsverfahrens hatte, soweit diese in ihrer Stellungnahme vom 5. August 2024 ausführt, jeder Prüfling habe nur einen Anspruch auf eine angemessene Begründung, keine umfassende und abschließende und dass der Beurteilungsspielraum der Prüfungskommission nicht im Nachhinein eingeschränkt werden dürfe. Die Durchführung des Überdenkungsverfahrens dient nicht dazu, die bereits erfolgte Bewertung weiter zu begründen oder eine abgegebene Begründung zu vertiefen oder zu verteidigen; vielmehr soll der Prüfer bzw. die Prüferin auf die Einwände des Prüflings eingehen und dabei kontrollieren, ob diese zu einer Änderung der erfolgten Wertung führen könnten. Durch das Überdenkungsverfahren und die Kontrolle der Richtigkeit der eigenen Bewertungen wird auch nicht der Beurteilungsspielraum der Prüfungskommission im Nachhinein beschränkt. Die diesbezüglichen Ausführungen der Prüfungskommission könnten darauf hindeuten, dass es ihr an der erforderlichen Offenheit für eine etwaige Korrektur der eigenen Bewertung gefehlt hat. Ob sich hieraus ebenfalls ein durchgreifender Mangel bei der Durchführung des Überdenkungsverfahrens ergeben könnte, muss – mit Blick auf die obigen Ausführungen der Kammer – im Verfahren um einstweiligen Rechtsschutz jedoch nicht abschließend geklärt werden.

Nach alledem sprechen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass das Prüfungsverfahren an einem rechtserheblichen Verfahrensfehler leidet. Kann ein solcher Verfahrensfehler nicht mehr behoben und damit der fehlerbehaftete Teil des Prüfungs- oder Bewertungsverfahrens nicht mehr ordnungsgemäß nachgeholt werden, wie das bei mündlichen Prüfungen nach gewisser Zeit der Fall ist, ist die Prüfungsentscheidung insgesamt aufzuheben und es muss dem Prüfling die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistung

erneut zu erbringen. Dem in Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Gebot der Chancengleichheit im Prüfungsrecht wird hierdurch nicht widersprochen (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.4.2019 – 6 C 19/18 –, juris, Rn. 32).

So verhält es sich auch hier. Aufgrund des Zeitablaufs von nunmehr einem Jahr seit Ableistung des streitgegenständlichen Prüfungsunterrichtes ist davon auszugehen, dass das Überdenkungsverfahren nicht mehr ordnungsgemäß nachgeholt werden kann. Es spricht daher viel dafür, dass die abschließende Bewertung der Prüfungsleistung nicht mehr verfahrensfehlerfrei erbracht werden kann, sodass die streitgegenständliche Prüfungsentscheidung im Hauptsacheverfahren voraussichtlich aufzuheben und der Antragstellerin ein Anspruch auf einen weiteren Wiederholungsversuch einzuräumen sein wird. Im Eilverfahren ist Rechtsschutz daher dergestalt zu gewähren, dass der Antragstellerin vorläufig die Durchführung einer erneuten Wiederholungsprüfung ermöglicht wird, für die der Antragsgegner den Prüfungstermin festzusetzen und diesen der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen hat.

Hierfür hat die Antragstellerin auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen ist es ihr nicht zuzumuten, die (Rechtskraft der) Hauptsacheentscheidung abzuwarten. Denn ohne den Erlass der beantragten einstweiligen Regelungsanordnung entstünden ihr wesentliche Nachteile im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO. So würde die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes zu einer erheblichen Ausbildungsverzögerung führen und die Antragstellerin zugleich dazu zwingen, ihr Prüfungswissen und ihre Prüfungsfähigkeiten auf unbestimmte Zeit aufrecht zu erhalten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9.6.2020 - 2 BvR 469/20 -, juris, Rn. 25, 29 m.w.N.).

Da die Antragstellerin nach alledem mit ihrem Hauptantrag vollumfänglich Erfolg hat, ist über den hilfsweise gestellten Antrag, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ein erneutes Überdenken der Bewertung des Prüfungsunterrichtes I durch den Prüfungsausschuss im Lichte ihrer Einwendungen gegen die Bewertung vom 30. April 2024 und eine erneute Stellungnahme zu diesen durch den Prüfungsausschuss unter der Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu veranlassen, nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG. Die Höhe des Streitwertes folgt aus § 53 Abs. 2 GKG i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG und entspricht den Nummern 36.2 und 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. NordÖR 2014, 11).

Rechtsmittelbelehrung

Soweit über den Sachantrag entschieden worden ist, steht den Beteiligten die Beschwerde gegen diesen Beschluss an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

einzulegen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gegen die Entscheidung über den Sachantrag durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen

und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreterinnen und Vertreter. Beteiligte, die danach als Bevollmächtigte zugelassen sind, können sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

q.e.s. q.e.s. q.e.s.